

Geschäftsordnung der NAWI Graz DekanInnen

idF vom 16.05.08

1. Präambel

Die Forschungs- und Bildungsaufgaben der naturwissenschaftlichen Fachbereiche Chemie, Molekulare und Technische Biowissenschaften, Mathematik, Physik und Geowissenschaften haben am Universitätsstandort Graz eindeutige Überlappungsbereiche. Die beiden Universitäten haben eine gemeinsame Verantwortung für diese Bereiche der Naturwissenschaften übernommen und die Kooperation in Forschung und Lehre durch gemeinsame Studien, Forschungsaktivitäten und eine gemeinsame Forschungs-Infrastruktur intensiviert.

In einem mittelfristig angelegten Prozess können entsprechende Potenziale, insbesondere im Bereich der Personalrekrutierung, der Personalentwicklung und der Investitionspolitik genutzt werden. Die in gemeinsamen Ausbildungsprogrammen und Forschungs-Serviceeinheiten gelebte Kooperation erhöht die Forschungseffizienz am Standort Graz durch verstärkte Synergien innerhalb der universitätsübergreifenden Lehr- und Forschungsaktivitäten.

Die Leitungsstruktur des NAWI Graz Dekanats ist dabei bewusst schlank gehalten, um rasche Handlungsfähigkeit und kurze Entscheidungswege zu gewährleisten.

2. Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die NAWI Graz DekanInnen und konkretisiert Befugnisse und Aufgaben im Rahmen der Weiterentwicklung der Kooperation NAWI Graz.

3. Zusammensetzung des Gremiums und Funktionsperiode

Die operative Leitung des Kooperationsprojektes NAWI Graz setzt sich aus zwei NAWI Graz DekanInnen zusammen, wovon eineR der TU Graz und die/der zweite der KFU Graz angehört. Die Ernennung dieser zwei Personen zu NAWI Graz DekanInnen erfolgt durch die jeweiligen RektorInnen und ist in den Mitteilungsblättern beider Universitäten zu veröffentlichen. Den NAWI Graz DekanInnen steht mit dem NAWI Graz Dekanat eine unterstützende administrative Einheit zur Verfügung.

Das genaue Procedere der Bestellung ist in Punkt 4 festgelegt.

Die Funktionsperiode der NAWI Graz Dekane beträgt zwei Jahre.

Die Funktionsperiode des derzeitigen NAWI Graz Dekanats, bestehend aus den beiden Dekanen Univ.-Prof. Dr. Frank Uhlig seitens der TU und Univ.-Prof. Dr. Hans-Hennig von Grünberg seitens der KFU endet mit 30.09.2009.

Dem NAWI Graz Dekanat steht ein NAWI Graz Beirat als beratendes Gremium zur Seite (näheres siehe Pkt. 7).

4. Bestellungsmodus der NAWI Graz DekanInnen

Die NAWI Graz DekanInnen können aus dem Kreis der amtierenden DekanInnen bzw. Vize- oder StudiendekanInnen der in den NAWI Graz Prozess involvierten Fakultäten bestellt werden. Dies sind derzeit an der KFU Graz: DekanIn, VizedekanIn und StudiendekanIn der Naturwissenschaftlichen Fakultät und an der TU Graz: die DekanInnen der Fakultät für Technische Chemie, Verfahrenstechnik und Biotechnologie, der Fakultät für Bauingenieurwissenschaften sowie der Fakultät für Technische Mathematik und Technische Physik.

Die RektorInnen ernennen aus dem genannten Personenkreis jeweils eineN NAWI Graz DekanIn pro Universität.

5. Anzahl und Geschäftsbereiche des NAWI Graz DekanInnen

NAWI Graz beinhaltet die nachfolgenden Geschäftsfelder:

Operative Abwicklung von

- a. NAWI Graz Bachelor- und Masterstudien
- b. Doktoratsstudien und – schulen im Rahmen von NAWI Graz GASS
- c. NAWI Graz Infrastrukturvorhaben
- d. Organisation von NAWI Graz

Für die Geschäftsfelder können die beiden DekanInnen gemeinsam oder auch jeweils nur eine/ein DekanIn zuständig sein.

Über die erfolgte Aufteilung der Geschäftsbereiche zwischen den beiden NAWI Graz DekanInnen ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Rektoren zu übermitteln ist.

Im Verhinderungsfall einer/eines NAWI Graz DekanIn hat die/der zweite NAWI Graz DekanIn für die Dauer der Verhinderung deren/dessen Agenden zu übernehmen.

6. Beschlussfassungen

- (1) Die Beschlussfassungen der NAWI Graz DekanInnen haben einstimmig zu erfolgen
- (2) Die Beschlüsse sind den Rektoren beider Universitäten sowie dem Lenkungsausschuss umgehend zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Eine Abstimmung im Umlaufwege ist zulässig.
- (4) Über jede Beschlussfassung der NAWI Graz DekanInnen ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (5) Das Protokoll hat jedenfalls zu enthalten:
 1. Bezeichnung als Protokoll
 2. Datum und Ort, Beginn und Ende der Sitzung
 3. die Namen der anwesenden Auskunftspersonen und / oder Fachleute
 4. die endgültige Tagesordnung
 5. alle Anträge und Beschlüsse
 6. sollte es die Bedeutung des Beschlusses erfordern, ist eine kurze Begründung der Entscheidung anzuführen

Dem Protokoll sind jedenfalls Tischvorlagen, sowie allfällige Anträge, Berichte, Anfragen als Beilagen beizufügen.

(6) Die Reinschrift des Protokolls ist innerhalb von zehn Werktagen anzufertigen, und an die Mitglieder des NAWI Graz Beirates und die ProjektkoordinatorInnen der Rektorate, in elektronischer Form oder in Kopie zu versenden.

(7) Ein allfälliger Widerspruch ist innerhalb von 7 Kalendertagen in elektronischer Form schriftlich beim NAWI Graz Dekanat einzubringen, ansonsten gilt das Protokoll als genehmigt

(8) Ein fristgerecht eingebrachter Widerspruch gegen das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu behandeln.

(9) Die Originalprotokolle sind zusammen mit den Beilagen von den NAWI Graz DekanInnen aufzubewahren und allenfalls der Nachfolgerin / dem Nachfolger in der Funktion zu übergeben.

7. NAWI Graz Beirat

- (1) Den Nawi Graz DekanInnen steht ein NAWI Graz Beirat, bestehend aus je einer VertreterInnen der TU Graz und der KFU Graz pro Fachbereichs-Arbeitsgruppe bei.
- (2) Der NAWI Graz Beirat ist grundsätzlich ein beratendes Organ.
- (3) Der NAWI Graz Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit in jenen Angelegenheiten, in denen zwischen den NAWI Graz DekanInnen kein Einvernehmen hergestellt werden kann.

8. Auskunftspersonen und / oder Fachleute

(1) JedeR NAWI Graz DekanIn kann zu jeder Sitzung Auskunftspersonen beiziehen.

(2) Zu den Beschlussfassungen der NAWI Graz DekanInnen des NAWI Graz Dekanats sind jeweils die ProjektkoordinatorInnen aus dem Bereich der Rektorate einzuladen.

(3) Die NAWI Graz DekanInnen haben sowohl die Auskunftspersonen, als auch an den erweiterten Sitzungen des NAWI Graz Dekanats teilnehmende Personen auf die Amtsverschwiegenheit hinzuweisen.

(4) Zu Beschlussfassungen, die Senatsangelegenheiten tangieren, sind VertreterInnen der beiden Senate einzuladen.

9. Aufgaben bzw. Tätigkeitsbereiche der NAWI Graz DekanInnen

Sämtliche Aufgaben des NAWI Graz Dekanats sind in Anlage 1, welche in der jeweils gültigen Fassung integrierter Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist, enthalten. Eine Änderung der Aufgaben bzw. der Tätigkeitsbereiche des NAWI Graz Dekanats hat in einer Sitzung zu erfolgen, in der beide RektorInnen anwesend sind, bedarf aber unabhängig davon auf jeden Fall der schriftlichen Zustimmung beider RektorInnen.

10. Abberufung der NAWI Graz DekanInnen

(1) Für die Abberufung eines Mitglieds des NAWI Graz Dekanats vor Ablauf der Funktionsperiode ist ein gemeinsamer Beschluss der beiden RektorInnen notwendig.

11. Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann nur einstimmig geändert bzw. ergänzt werden und diese bedarf der Zustimmung beider RektorInnen.

12. Veröffentlichung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des NAWI Graz Dekanats ist in der jeweils gültigen Fassung zumindest in den Mitteilungsblättern der TU und der KFU zu veröffentlichen.

13. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KFU bzw. TU folgenden Werktag in Kraft.

Graz, am 16.05.2008

Die Mitglieder des NAWI Dekanats



UHLIG

VON GRÜNBERG



Genehmigungsvermerk

: Rektor Gutschelhofer, Rektor Sünkel



Anlage 1

Aufgaben bzw. Tätigkeitsbereiche des NAWI Graz Dekanats

- Organisation und Durchführung von Beschlussfassungen sowie deren Protokollierung und Ergebnisumsetzung
- Umsetzung der im Strukturpapier NAWI Graz festgelegten Aufgaben
- Primäre Anlaufstelle für organisatorische bzw. strukturelle Fragen der Arbeitsgruppen bei der Umsetzung gemeinsamer NAWI Graz Vorhaben.
- Umsetzung der Ziele gemäß Leistungsvereinbarung 2007-2009 bzw. der Zielvereinbarung NAWI Graz hinsichtlich NAWI Graz darunter insbesondere Beschlussfassung über die Vergabe und Controlling von Mitteln im Rahmen
 - der gemeinsamen Bachelor-/Masterstudien
 - der Graz Advanced School of Science (GASS)
 - der Infrastrukturmittel
- Koordinierung und Erarbeitung von Empfehlungen betreffend aller ProfessorInnenberufungen, wie auch Staff-Stellen (habilitierte Personen in leitender Funktion in Core Facilities; Säule 3 Stellen an der TU Graz) im Rahmen von NAWI Graz
- Genehmigung von Anträgen gemäß NAWI Graz GASS und Infrastrukturrichtlinien
- Erarbeitung
 - von Geschäftsprozessen und –routinen für den laufenden Betrieb von NAWI Graz
 - von buchhalterischen Strukturen, die Transparenz hinsichtlich der Verwendung von NAWI Graz Mitteln ermöglichen
- Aufbau des im Vertragswerk festgelegten Berichtswesens